

Satzung des Fördervereins der Katholischen Gemeinde St. Januarius in Sprockhövel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kath. Gemeinde St. Januarius“. Sollte er in das Vereinsregister eingetragen werden, trägt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Sprockhövel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln

- für die Anschaffung, Erhaltung oder Ergänzung von Inventar für die Kirche St. Januarius und das Pfarrheim (Gemeindeheim) dieser Gemeinde, wobei Inventar für die Kirche vornehmlich Kultusgegenstände sind.
- Unterstützung der kirchlichen Vereine und Projekte
- Unterstützung von pastoralen und karitativen Initiativen
- Pflege der Außenanlagen

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Fall der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die dann rechtlich zuständige Pfarrei, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der in einer angemessenen Frist unanfechtbar über den Antrag entscheidet.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- Durch Tod bei natürlichen Personen und durch Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bei juristischen Personen.
- Durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch einem Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und von jedem Mitglied durch Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung an den Verein entrichtet.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

Über Beiträge und Spenden wird auf Wunsch eine Bescheinigung für das Finanzamt erstellt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr möglichst bis zum 31. März statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung der Genehmigung und der Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Ferner wählt sie jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 6)

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich § 12 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie zwei Beisitzern. Dem Vorstand sollte ein Mitglied aus dem Pastoralteam angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB. Sie können den Verein nur gemeinsam vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des in § 2 genannten Satzungszweckes.

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig besetzt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 10 gilt entsprechend.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch öffentlichen Aushang an/in der St. Januarius-Kirche. In den Pfarrnachrichten soll auf den Aushang hingewiesen werden.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der rechtzeitig erfolgten Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung oder den Antrag auf Auflösung des Vereins enthalten.

§ 13 Sonstiges

Alle männlichen Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter.

Fortgeschriebene Satzung auf dem Stand der Jahres-Mitgliederversammlung vom 12.05.2019

Sprockhövel, den 18.05.2019

Der Gründungs-Satzung vom 27.04.2006 ist die Original-Namens- und Unterschriftenliste der 20 Gründungsmitglieder beigeheftet.